

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Engelhartstetten**

Verwaltungsbezirk: **Gänserndorf**

Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1369 Stimmen abgegeben.		
17 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1352 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Team Bürgermeister Reiter	509	8
Bürger für Bürger	459	8
Freiheitliche Partei Österreichs	217	3
SPÖ Großgemeinde Engelhartstetten	91	1
FAIR für ALLE	76	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team Bürgermeister Reiter	Josef Reiter
Team Bürgermeister Reiter	Christian Palka
Team Bürgermeister Reiter	Rene Burik
Team Bürgermeister Reiter	Nicole Bannert
Team Bürgermeister Reiter	Erich Welleschitz
Team Bürgermeister Reiter	Robert Schlöger
Team Bürgermeister Reiter	Martin Sabeditsch
Team Bürgermeister Reiter	Martin Dienstl
Bürger für Bürger	Andreas Zabadal
Bürger für Bürger	Walter Stiedl
Bürger für Bürger	Alexander Ferstl
Bürger für Bürger	Andreas Hruschka
Bürger für Bürger	Marco Zabadal
Bürger für Bürger	Monika Proprenter
Bürger für Bürger	Johann Strau
Bürger für Bürger	Manfred Dirnberger
Freiheitliche Partei Österreichs	Martin Salat
Freiheitliche Partei Österreichs	Franz Ponecz
Freiheitliche Partei Österreichs	Andreas Scherer
SPÖ Großgemeinde Engelhartstetten	Leopold Geringer
FAIR für ALLE	Friedrich Schreiner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Engelhartstetten, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27/01/25

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

Josef Reiter



Josef Reiter